

Wirtschaft ist der Vortheil des Eigenthümers. Die Familienwirtschaft gehört zu den Individualwirtschaften, da das Vermögen — wenigstens durchschnittlich — nicht der Familie als solcher, sondern dem Familienvater oder den Eltern gehört. Gehört das Vermögen einer Gemeinschaft oder Corporation, so heißt die Wirtschaft eine Gemeinwirtschaft. Auch nach der Art der zu bewirtschaftenden Güter werden verschiedene Arten von Wirtschaften unterschieden (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gast- oder Schankwirtschaft). Man kann die Wirtschaften endlich nach ihrem unmittelbaren Zweck unterscheiden. Diese Unterscheidung fällt mit der Unterscheidung der Wirtschaften nach ihren Eigenthümern ungefähr zusammen, denn der unmittelbare Zweck der Wirtschaft ist immer der Nutzen des Eigenthümers. Dieß gilt selbst von den gemeinnützigen Stiftungen (Spitälern, Waisenhäusern, Lehranstalten u. dgl.), die nach einer Rechtsfiction als juristische Personen aufgefaßt werden; denn was einer solchen juristischen Person zu gute kommt, ist immer zum Vortheil des Stiftungszweckes.

2. Die Gesamtheit aller Wirtschaften eines politisch selbständigen Volkes heißt Volkswirtschaft. Diese ist nicht eine einheitliche Wirtschaft in dem Sinne, daß sie von einem einzigen Willen geleitet würde; wohl aber in dem Sinne, daß — wenigstens bei höherer Culturentwicklung — die vielen selbständigen Wirtschaften sich gegenseitig derart beeinflussen und bedingen, daß sie den Eindruck einer einheitlich organisirten Wirtschaft hervorrufen. Bei steigender Cultur nimmt die Arbeitstheilung und der Austausch der Producte beständig zu, und im Allgemeinen wenigstens richtet sich die Production nach den vorhandenen Bedürfnissen; jeder Einzelne übernimmt aus Selbstinteresse irgend eine der Gesamtheit nothwendige oder nützliche wirtschaftliche Function und erhält dafür durch Austausch die ihm nöthigen Producte. Außerdem verleiht die Gleichheit der Gesetze, Sitten und Gebräuche sowie die Aehnlichkeit der Produktionsbedingungen von Seiten der Bodenbeschaffenheit, des Klimas u. s. w. den Wirtschaften innerhalb eines Volkes bis zu einem gewissen Grade ein einheitliches Gepräge. — Volkswirtschaft ist nicht gleichbedeutend mit Staatswirtschaft. Letztere ist die vom Staate oder der staatlichen Behörde selbst unmittelbar geleitete Wirtschaft. Unter der heutigen Gesellschaftsordnung gehören nur die Finanzen und die dem Staate unmittelbar unterstehenden Wirtschaftsbetriebe, wie staatliche Eisenbahnen, Staatswaldungen, zur Staatswirtschaft. Im consequent durchgeführten Socialismus wären allerdings Staatswirtschaft und Volkswirtschaft identisch.

3. Die Volkswirtschaftslehre ist eine Wissenschaft, weil sie die thatsächlichen Wirtschaftszustände aus ihren Ursachen zu begreifen und dadurch zu allgemeingültigen Grundsätzen für das

volkswirtschaftliche Leben zu gelangen sucht. Sie ist ferner eine praktische Wissenschaft, weil sie nicht bloß unsere Erkenntniß bereichern, sondern zeigen will, wie das wirtschaftliche Leben für die Zukunft einzurichten ist. Betrachtet man ihr Verhältniß zu den anderen Wissenschaften, so gehört sie als Zweig zu den Gesellschaftswissenschaften, welche das Wesen der Gesellschaft allseitig ergründen, um darzuthun, wie sie einzurichten ist, damit sie den ihr vom Schöpfer bestimmten Zweck erreicht. Wie alle praktischen Wissenschaften ist auch die Volkswirtschaftslehre der Moral untergeordnet. Sie ist zwar von der Moral wesentlich verschieden, weil ihr eigentlicher Gegenstand nicht das sittliche Verhalten der Menschen, sondern die wirtschaftliche Thätigkeit des Volkes ist. Trotzdem ist sie derselben untergeordnet und von ihr abhängig, denn die Gebote der Moral sind allgemeingültig für alle Gebiete der menschlichen Thätigkeiten an allen Orten und zu allen Zeiten, also auch für das volkswirtschaftliche Gebiet. Es ist deshalb auch sehr zu mißbilligen, daß nicht wenige Nationalöconomen bei Behandlung der Volkswirtschaft gänzlich von den Forderungen der sittlichen Ordnung glauben absehen zu dürfen. Obwohl die Nationalöconomie von den übrigen Gesellschaftswissenschaften verschieden ist, darf sie doch nicht von aller Rücksicht auf dieselben abstrahiren. Gleichwie die materiellen Güter den höheren leiblichen und geistigen Interessen der Menschen zu dienen haben, so ist auch die Nationalöconomie den höheren Gesellschaftswissenschaften untergeordnet. Die materielle Wohlfahrt ist nicht Selbstzweck, sie soll die Grundlage für die leibliche und geistige Entwicklung der Gesellschaft bilden. Das darf von der Nationalöconomie nie übersehen werden.

4. Die Volkswirtschaftslehre wird heute vielfach eingetheilt in die theoretische und die praktische Volkswirtschaftslehre. Erstere befaßt sich mit den Grundbegriffen und Grundprincipien des Volkswirtschaftslebens und bildet den grundlegenden Theil der Wissenschaft, weshalb sie auch zuweilen Grundlegung der Nationalöconomie genannt wird. Sie zerfällt in die Lehre von der Gütererzeugung (Productionslehre) und in die Lehre von der Gütervertheilung. In der Produktionslehre werden die allgemeinen Begriffe „Wirtschaft, Werth, Gut“ und die Produktionsfaktoren „Grund und Boden, Capital und Arbeit“ untersucht und klargestellt. In der Lehre von der Gütervertheilung gelangen die Begriffe „Vermögen, Preis, Waare, Arbeitslohn, Zinsen, Renten und Unternehmergewinn“ zur Erörterung. Viele fügen diesen zwei Theilen der theoretischen Nationalöconomie noch einen dritten über die Verwendungs- oder Consumtion der Güter bei, doch pflegt dieser Theil äußerst kurz zu sein, da fast alles Dahingehörige schon in den beiden ersten Theilen zur Sprache kommt. Die praktische Volkswirtschaftslehre betrachtet die einzelnen Wirth-